



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundeshaus West

CH-3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheirat)

Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF¹

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Anpassungen Stellung nehmen zu können. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 120'000 Frauen in der Schweiz.

Der SKF erachtet die Selbstbestimmung von Frauen als eines der zentralen Elemente für die Gleichstellung und ein Leben in Fülle für alle. Dementsprechend ist es dem SKF ein Anliegen, dass auch das Eingehen einer Ehe in jedem Fall auf Freiwilligkeit basiert und in einem Alter erfolgt, in welchem die Konsequenzen dieser Entscheidung überblickt werden können.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Eheungültigkeitsgrund dann vorliegt, wenn einer der EhegattInnen minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten oder dieser Ehegattin (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Bundesrat schlägt mit der ZGB-Revision nun vor, den Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung zu regeln.

¹ Die Stellungnahme basiert auf der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.



Der SKF begrüsst, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkannt hat und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Insofern begrüssen wir es, dass die vorgeschlagene Revision in Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung regelt.

Der SKF unterstützt die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhalten der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB).

Weiter begrüsst der SKF ausdrücklich die beantragte Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf das Alter von 25 Jahren (Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB) als Regelung im Interesse der von Minderjährigeneheiraten betroffenen Personen. Wir werten es als positiv, dass Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage aufgrund der Minderjährigkeit neu bis zum 25. Altersjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können sollen.

Hingegen lehnt der SKF die Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, ab. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten liegt diese nicht im Interesse von Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebietet es nach Ansicht des SKF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten.

Der Vorstandsvorsitzende des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Verbandspräsidentin

Karin Ottiger
Co-Geschäftsführerin